

Seitens der Verwaltung:

1. Herr Schippers
2. Herr Bonus
3. Frau Schrievers
4. Herr Kriegers

Es fehlen:

1. Ausschussmitglied Korth, Helga
2. Ausschussmitglied Rütten, Thomas

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|----------------|
| 1) Erlass der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung | 1394-2014/2020 |
| 2) People2People-Projekt "Grenzüberschreitendes Netzwerk Reiter-
routen" | 1392-2014/2020 |
| 3) Nachfolgekonzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie Am
Kamp 23 | 1391-2014/2020 |
| 4) Unterstützung des Gemeindejournals „Ose Mont“ | 1389-2014/2020 |
| 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH
(EGE) | 1395-2014/2020 |
| 6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen | 1397-2014/2020 |
| 7) Mitteilungen des Bürgermeisters | |

Bürgermeister Karl-Heinz Wassong eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einberufung zu dieser Sitzung durch Einladung vom 27. Januar 2020 ordnungsgemäß erfolgt ist.

Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BGG NRW) ist es Ziel, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie deren gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und die eigenständige Lebensführung zu ermöglichen. Die Träger öffentlicher Belange sind verpflichtet, sich aktiv für die Ziele des Gesetzes einzusetzen und mit den Organisationen und Verbänden der Menschen mit Behinderungen zusammenzuarbeiten. § 13 BGG NRW bestimmt, dass eine Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf örtlicher Ebene erfolgen soll. Das Nähere zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen bestimmen die Gemeinden durch Satzung.

Es wird vorgeschlagen, die Hauptsatzung um den § 3 a zu ergänzen und wie folgt zu fassen:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinn der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten

festzulegende Aufwandsentschädigung.

- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten in der derzeit gültigen Fassung bedarf einer redaktionellen Anpassung.

§ 9 Absatz 4 der Hauptsatzung hat derzeit folgenden Wortlaut:

„Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende bzw. ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.“

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hat der Landtag am 09. November 2016 unter anderem § 46 GO NRW modifiziert, und zwar dahingehend, dass eine Absenkung der Mindestgrößen vorgenommen wurde, ab der ein, zwei oder drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 46 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 GO NRW hat aktuell folgenden Wortlaut:

„Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – eine vom für Kommunen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung.“

Die Hauptsatzung bestimmt derzeit somit u. a., dass bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern ein stellvertretender Vorsitzender eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhält, die GO dies aber bereits bei einer Fraktionsstärke von mindestens acht Mitgliedern vorsieht.

Es wird vorgeschlagen, § 9 Absatz 4 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

Die vorgeschlagene Fassung entspricht im Übrigen auch der Fassung der derzeit empfohlenen Muster-Hauptsatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung in der derzeitigen Fassung sieht vor, dass Bürgermeister und Kämmerer bei Erlass, bei befristeter und unbefristeter Niederschlagung und bei befristeten Stundungen von Geldbeträgen ab bestimmter Wertgrenzen sowie bei Leistung von außer- und überplanmäßiger Auszahlungen ab bestimmter Beträge entscheiden. Diese Verfahrensweise hat sich zwischenzeitlich aus Gründen der flexiblen Verwaltungsarbeit überholt und ist nicht mehr zweckdienlich. Es erscheint ausreichend, wenn in den vorgenannten Fällen der Bürgermeister oder der Kämmerer entscheidet. Weiterhin ist aufgrund geänderter Rechtslage der Buchstabe d) zu ändern und Buchstabe e) ersatzlos zu streichen.

Es wird vorgeschlagen, § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

Das Verwaltungsgebäude Niederkrüchten Am Kamp 23, 41372 Niederkrüchten, ist gemäß Ratsbeschluss vom 8. Mai 2018 zum 1. Juli 2018 geschlossen worden. Die öffentliche Bekanntmachung an der dortigen Bekanntmachungstafel entfällt daher.

Es wird vorgeschlagen, § 16 Abs. 2 der Hauptsatzung wie folgt zu fassen:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Der Ratsbeschluss über die Änderung der Hauptsatzung ist gemäß § 7 Abs. 3 GO NRW mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder zu treffen.

Die Ausschussmitglieder Mankau und Wahlenberg sprechen sich für den Verwaltungsvorschlag aus.

Sodann beantwortet Bürgermeister Wassong Fragen der Ausschussmitglieder Szallies, Coenen, Lachmann und Soltysiak zum möglichen Aufgabenkatalog einer/eines Behindertenbeauftragten und weist darauf hin, dass auch in der Vergangenheit die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen beachtet worden seien.

Ausschussmitglied Szallies beantragt, § 3 a Abs. 2 der Hauptsatzung so zu fassen, dass dann die Bestellung einer/eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten erfolgt, falls kein/e ehrenamtliche/r Bewerber/in gefunden wird.

Der Haupt- und Finanzausschuss lehnt sodann mit 15 Stimmen und 3 Gegenstimmen den Antrag des Ausschussmitglieds Szallies ab.

Abschließend fasst der Haupt- und Finanzausschuss einstimmig folgenden Beschluss:

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Eine Ausfertigung des beschlossenen Entwurfs der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten ist dieser Niederschrift als Anlage beige-fügt.

2) People2People-Projekt "Grenzüberschreitendes Netzwerk Reiter- 1392-2014/2020
routen"

Neben dem Radwandern und dem Wandern kann auch das Reiten aufgrund vorhandener Infrastruktur sowie des Potentials durch verschiedene Zielgruppen perspektivisch eines der touristischen Kernthemen in Niederkrüchten und der Region darstellen. Wie die meisten touristischen Sachverhalte ist auch der Reittourismus als regionales bzw. interkommunales und grenzüberschreitendes Thema zu betrachten. Dabei sind die aktuellen Rahmenbedingungen in Deutschland und den Niederlanden teils sehr unterschiedlich. So existiert auf niederländischer Seite beispielsweise bereits ein gut entwickeltes System zur gezielten Lenkung von Reitern, was am Niederrhein nur bedingt der Fall ist.

Die Gemeinde Niederkrüchten möchte das Potential des Themas Reiten künftig gemeinsam mit den Nachbarkommunen und den dortigen Akteuren erschließen. Damit die beiderseits der Grenze ansässigen Leistungsanbieter den verschiedenen Zielgruppen des Reittourismus ansprechende Angebote unterbreiten können, müssen zunächst im Bereich der Infrastruktur sowie der Abwicklung behördlicher Vorgaben entsprechende Vorarbeiten erfolgen. Die Vereinfachung des grenzüberschreitenden Zugangs zu reittouristischen Angeboten kann gleichzeitig eine lenkende Wirkung auf die derzeitige

Nutzung der Wege durch Reiter haben. Derzeit ist auf deutscher Seite das Reiten auf allen öffentlichen Straßen und Wegen zulässig. Dies ist oftmals nicht im Sinne der Reiter; das Auffinden und die Nutzung ansprecherer Wege sollen ihnen mittels der Projekte erleichtert werden. Gleichermaßen werden aus Sicht der Gemeindeverwaltung oftmals Wege genutzt, die für das Reiten weniger geeignet sind bzw. deren Nutzung Konflikte mit Wanderern oder Radfahrern und dem Naturschutz bedeuten.

Der Naturpark Maas-Schwalm-Nette plant, als Projektleiter einen Antrag für eine Förderung im Rahmen des Interreg VI-Programms zu stellen. Ziel des Projektes, an dem der Kreis Viersen, die Stichting Routebureau Noord- en Midden-Limburg sowie Kommunen auf deutscher und niederländischer Seite teilnehmen können, soll die Förderung eines grenzüberschreitenden Reiterstreckennetzes ähnlich des zuletzt realisierten Knotenpunktsystems für Radwanderer sein. Bis zur Bereitstellung der Interreg VI-Mittel soll ein vorgelagertes People2People-Projekt unter Federführung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette umgesetzt werden, das vorbereitende Arbeiten mit Blick auf das darauf aufbauende Großprojekt leistet. Ihre Teilnahme und finanzielle Beteiligung haben bisher die Kommunen Brüggen, Wachtendonk, Wassenberg, Wegberg, Beesel, Echt-Susteren, Leudal, Maasgouw, Roerdalen, Roermond und Venlo zugesagt. Ziel soll es sein, praktische Möglichkeiten für die Realisierung eines grenzüberschreitenden Reiterstreckennetzes zu definieren, die zu involvierenden Teilnehmer zu identifizieren und die relevanten gesetzlichen Rahmenbedingungen, Verantwortlichkeiten und zum Beispiel veterinären Aspekte zu beleuchten. Ebenfalls sollen die mit den denkbaren Maßnahmen verbundenen Kosten definiert werden. Das Projekt beinhaltet Veranstaltungen für die relevanten Akteure, bei denen vorhandene und potentielle Reiter Routen identifiziert, Probleme beim Grenzüberschritt gesammelt und Lenkungsmöglichkeiten für Reiter diskutiert werden können. Als Teilprojekt – wiederum mit Blick auf das spätere Interreg-Projekt – soll darüber hinaus ein erstes grenzüberschreitendes Problem hinsichtlich des Reiterstreckennetzes gelöst werden.

Zusammenfassend sollen die beiden Projekte das grenzüberschreitende Reiten und das Anbieten ergänzender Leistungen erleichtern, hiermit verbundene Probleme identifizieren und lösen, Reiter lenken und Konflikte mit anderen Nutzern der Wege sowie dem Naturschutz minimieren. Die Projekte sollen Vereinbarungen zwischen den lokalen Behörden schaffen und die Kommunikation aller relevanten Akteure von den Kommunen bis zu den Reiterhöfen und -ställen sowie anliegenden Gastronomiebetrieben intensivieren.

Der Eigenanteil der teilnehmenden Kommunen am People2People-Projekt beträgt jeweils 1.700,00 Euro bei einem Gesamtvolumen des Projektes von 50.036,50 Euro gem. Antragsentwurf. Die Interreg-Finanzierung beträgt 25.000,00 Euro. Der mögliche Projektstart ist für März 2020 vorgesehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Niederkrüchten beteiligt sich am People2People-Projekt „Grenzüberschreitendes Netzwerk Reiter Routen“.

3) Nachfolgekonzept für die möglichen Nutzungen der Immobilie Am Kamp 23 1391-2014/2020

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 26. November 2019 (Vorlagen-Nr. 1366-2014/2020) beschlossen, die Entscheidung in dieser Angelegenheit bis zu nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu vertagen.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung weitere Abstimmungsgespräche mit Vertretern des Deutschen Jugendrotkreuzes, des Löschzuges Niederkrüchten der Freiwilligen Feuerwehr und des Heimat- und Kulturvereins Niederkrüchten 1975 e. V. geführt. Für das Deutsche Jugendrotkreuz ist eine Unterbringungsmöglichkeit im Pfarrheim der Kath. Pfarrgemeinde St. Bartholomäus Niederkrüchten gefunden worden. Der Löschzug Niederkrüchten benötigt auf Dauer weiterhin ein Büro im Erdgeschoss des Gebäudes. Das verbleibende Büro (bisher Verwaltungsstelle) ist für die Vereinszwecke des Heimat- und Kulturvereins nicht geeignet. Möglich wäre hier die vorübergehende Unterbringung einer Servicestelle der Deutschen Bundespost. Dies wird zzt. von der Verwaltung geklärt.

Das veränderte Nutzungskonzept sieht nunmehr vor, den bisherigen Sitzungssaal aufzugeben und 2 weitere Wohnung zur Unterbringung von Flüchtlingen zu schaffen. Die vorhandene Wohnung und die Büroräume im Erdgeschoss bleiben unverändert. Die Kosten für die Umbaumaßnahmen betragen geschätzt etwa 90.000,00 EUR.

Bürgermeister Wassong weist darauf hin, dass eine konsensuelle Lösung zwischen den Beteiligten gefunden worden sei.

Die Ausschussmitglieder Degenhardt und Wahlenberg weisen auf erforderliche Lärm-

und Schallschutzmaßnahmen hin.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss:

Das von der Verwaltung vorgeschlagene Nutzungskonzept wird beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

4) Unterstützung des Gemeindejournals „Ose Mont“

1389-2014/2020

Dieser Tagesordnungspunkt hat in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7. Mai 2019 zur Tagesordnung gestanden und ist auf Antrag von Ausschussmitglied Lasenga von der Tagesordnung abgesetzt worden, weil die Sachinformation nicht ausreichend gewesen und kein Beschlussvorschlag unterbreitet worden sei (s. Vorlagen-Nr. 1155-2014/2020).

Die Verwaltung hat daraufhin die Fraktionen mit e-mail vom 1. August 2019 um Mitteilung gebeten, welche weiteren Informationen noch benötigt würden, damit eine Entscheidung in dieser Angelegenheit getroffen werden könnte. Weiterhin hat die Verwaltung in dieser e-mail folgende Beschlussvorschläge unterbreitet:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vertrag mit der Firma Sroka GbR zur regelmäßigen Berichterstattung kommunaler Begebenheiten aus dem Gemeindegebiet in der Monatszeitschrift „Ose Mont“ für einen monatlichen Beitrag in Höhe von 300,00 EUR abzuschließen.
2. Mit der Sroka GbR soll kein Vertrag zur regelmäßigen Berichterstattung kommunaler Angelegenheiten in der Monatszeitschrift „Ose Mont“ abgeschlossen werden.

Auf die vorgenannte e-mail hat lediglich die CDU-Ratsfraktion geantwortet, dass kein Vertrag mit der Sroka GbR abgeschlossen werden sollte.

Die Sroka GbR hat zwischenzeitlich nochmals ihr Angebot als Mitteilungsblatt für die Gemeinde Niederkrüchten erneuert. Mit dem Gemeindejournal „Ose Mont“ könnten die Einwohner frühzeitig bei wichtigen Planungen (B-Pläne u. ä.) und Vorhaben (Masterplan Wohnen u. ä.) der Gemeinde umfassend unterrichtet werden.

Da das Journal „Ose Mont“ monatlich kostenlos mit einer Auflage von 10.000 Stück

erscheint, wird eine bessere Information der Einwohner/innen erreicht, zumal immer weniger Tageszeitungen gelesen und nicht nur die digitalen Informationen genutzt werden. Mit dem monatlichen Beitrag i. H. v. 300,00 EUR wird sichergestellt, dass die Gemeinde Niederkrüchten das Journal „Ose Mont“ pro aktiv als Mitteilungsblatt für die Bürgerschaft nutzen kann. Derzeit werden die Exemplare an 11 Stellen im Gemeindegebiet ausgelegt. Die Redaktion des Journals „Ose Mont“ wird durch die Beitragszahlungen verpflichtet, alle Artikel und Hinweise aus der Verwaltung abzudrucken. Bei einer Unterstützung durch die Gemeinde würde sich weiterhin die Seitenzahl erhöhen, welches zu mehr dauerhaften Anzeigenkunden aus Niederkrüchten und zu einer Erhöhung der Auflage und des Verbreitungsgrades führen würde.

Aufgrund des bisherigen Verfahrensablaufs und zur Prüfung, inwieweit die Kooperation mit dem Journal „Ose Mont“ erfolgreich verläuft, wäre auch eine zeitlich befristete Unterstützung denkbar.

Bürgermeister Wassong erläutert den Sachverhalt.

Ausschussmitglied Lachmann spricht sich für den Verwaltungsvorschlag aus.

Die Ausschussmitglieder Wahlenberg, Mankau, Szallies und Gumbel sprechen sich gegen den Verwaltungsvorschlag aus.

Sodann fasst der Haupt- und Finanzausschuss mit 15 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 1 Stimmenthaltung folgenden Beschluss:

Die Verwaltung wird nicht beauftragt, einen Vertrag mit der Sroka GbR zur regelmäßigen Berichterstattung kommunaler Begebenheiten aus dem Gemeindegebiet in der Monatszeitung „Ose Mont“ für einen monatlichen Betrag in Höhe von 300,00 EUR für zunächst ein Jahr abzuschließen.

- 5) Entwicklungsgesellschaft "Energie- und Gewerbepark Elmpt" mbH 1395-2014/2020
(EGE)

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpt“ mbH (EGE) als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Bürgermeister Wassong weist auf die positiv verlaufene Bürgerinformation vom 23. Januar 2020 hin. In dieser Veranstaltung habe die Entwicklungsgesellschaft „Energie- und Gewerbepark Elmpf“ mbH zum Stand der Vermarktung des früheren britischen Militärgeländes berichtet.

6) Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen 1397-2014/2020

Auf Vorschlag des Haupt- und Finanzausschusses soll die Thematik „Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ als fester Tagesordnungspunkt in die Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses aufgenommen werden.

Bürgermeister Wassong sagt, dass die SPD-Ratsfraktion mit Schreiben vom 10. Januar 2020 beantragt habe, die Verwaltung solle das zugesagte Konzept zur Betreuung der Asylsuchenden und Flüchtlinge vorstellen.

Er sagt, als Basiskonzeption sei vorgesehen, die Diakonie Krefeld als Beratungsangebot und die Flüchtlingshilfe als Betreuungsangebot anzubieten. Auch könnten in den Räumlichkeiten Am Kamp 23 Ansprechmöglichkeiten geschaffen werden. Es sei beabsichtigt, in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Jugend-, Familien- und Sozialangelegenheiten das Betreuungskonzept im Detail zu beraten.

Die Ausschussmitglieder Mankau, Degenhardt und Wahlenberg sprechen sich für die vorgenannte Verfahrensweise aus.

7) Mitteilungen des Bürgermeisters

7.1 Frau Schrievers teilt betr. Reform des Kommunalabgabengesetzes (KAG) bezüglich der Straßenausbaubeiträge mit, dass die Änderung des KAG zum 01. Januar 2020 erfolgt sei. Das Gesetz sei auch bereits veröffentlicht. Eine Entlastung der Anlieger bezüglich des Anliegeranteils sei hierin jedoch nicht geregelt worden. Dies solle vielmehr über ein Förderprogramm des Landes erfolgen. Hierfür gebe es zwar einen überarbeiteten zweiten Entwurf, der den Gemeinden jedoch nicht vorliege, da er vom Ministerium als vertraulich eingestuft worden sei.

Nach Mitteilung des Städte- und Gemeindebundes werde davon ausgegangen, dass das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung die

Förderrichtlinie erst in der ersten Februarhälfte in Kraft setzen werde.

Weiterhin sollten demnächst alle anstehenden Ausbaumaßnahmen über ein Straßen- und Wegekonzept nach einem vorgeschriebenen Muster beschlossen werden. Es läge den Spitzenverbänden zum 28. Januar 2020 auch noch kein aktueller Entwurf vor. Die Koordination mit den kommunalen Spitzenverbänden werde sich ebenfalls voraussichtlich bis Mitte Februar verzögern.

Es sei beabsichtigt, sofern zumindest die Förderrichtlinie vorliege, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 10. März 2020 die Angelegenheit auf die Tagesordnung zu setzen und die Auswirkungen des neu geregelten KAG und der Förderrichtlinie darzustellen.

- 7.2 Bürgermeister Wassong teilt mit, dass am 18. Februar 2020 um 16:00 Uhr die Abordnungen der Vereine „Maak möt“ und „OKV“ im Rathaus empfangen werden.
- 7.3 Bürgermeister Wassong gibt bekannt, dass am 20. Februar 2020 ab 14:11 Uhr anlässlich des Altweiberdonnerstags der Rathaussturm stattfindet.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung.

Dieser Niederschrift ist als Anlage beigefügt:

Entwurf der Vierten Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten.

gez. Wassong
Bürgermeister

gez. Bonus
Schriftführer

Entwurf

Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 18. Februar 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen

Artikel I

Die Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 20. April 2016, wird wie folgt geändert.

§ 3 a wird eingefügt:

§ 3 a

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- 1) Rat und Verwaltung der Gemeinde Niederkrüchten sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Behindertengleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Gemeinde Niederkrüchten sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Gemeinde Niederkrüchten zu einer behindertengerechten Kommune zu ermöglichen und zu fördern. Dieses soll soweit immer möglich im Zusammenwirken mit den örtlichen Organisationen und Vereinen der Menschen mit Behinderungen und der Landesbehindertenbeauftragten geschehen.
- 2) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderungen zu beraten, zu unterstützen und zum Wohl der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter

bestellt. Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erhält eine vom Rat der Gemeinde Niederkrüchten festzulegende Aufwandsentschädigung.

- 3) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte wird für die Zeit der Wahlperiode des Rates bestellt. Sie oder er übt ihr bzw. sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie oder er bestellt ist, bis zur Neuwahl der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Gemeinde Niederkrüchten oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.
- 4) Die Aufgaben und Befugnisse werden vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) festgelegt.
- 5) Die Behindertenbeauftragte oder der Behindertenbeauftragte erstattet dem Rat der Gemeinde Niederkrüchten einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

§ 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende / ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens sechzehn Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens vierundzwanzig Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung.

§ 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bürgermeister oder Kämmerer entscheiden über

- a) den Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 1.000,00 EUR;
- b) die befristete und unbefristete Niederschlagung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 10.000,00 EUR;
- c) die befristete Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bei Beträgen bis zu 15.000,00 EUR und
- d) die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen bis zu einem Betrag von 15.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der Ratssitzungen werden an der Bekanntmachungstafel am Rathaus in Elmpt, Laurentiusstraße 19, durch Aushang öffentlich bekannt gemacht. Die Aushangfrist beträgt acht Tage, bei abgekürzter Ladungsfrist drei Tage (jeweils einschließlich des Aushangs- und des Sitzungstages). Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen. Auf der Bekanntmachung sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen.

Artikel II

Die Vierte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Niederkrüchten tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.